Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

S i t z u n g s v o r l a g e 2 1 / 0 2 6 0 / 2 0 2 6

Beratung	Status	Sitzungstag	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	03.12.2026	Entscheidung

Beratungspunkt:

Umsetzung der Funktionsstellenpauschale im Landkreis im Rahmen der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

---

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) führt der Freistaat Bayern mit Wirkung zum 1. Januar 2027 u. a. die sogenannte Funktionsstellenpauschale als neue, dauerhafte gesetzliche Regelleistung ein. Der bayerische Gesetzgeber reagiert damit auf den gestiegenen Bedarf an fachlicher Begleitung in den Kindertageseinrichtungen sowie in den Kindertagespflegestellen und überführt die bislang meist befristeten, projektbasierten oder über freiwillige Landesprogramme finanzierten Beratungsstrukturen in ein verlässliches Gesamtsystem.

Mit der neuen Funktionsstellenpauschale sollen Qualitätsbegleitungen in den Bereichen der pädagogischen Qualitätsbegleitung, der sprachlichen Bildung bzw. der digitalen Bildung in den Kindertagesstätten und den Kindertagespflegestellen gefördert werden. Diese Unterstützungsleistungen stehen den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen kostenlos zur Verfügung. Sie sollen nach dem Bedarf vor Ort in der jeweiligen Einrichtung eingesetzt werden.

Für diese strukturelle Weiterentwicklung stellt der Freistaat ein jährliches Gesamtbudget von rund 29,4 Millionen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern zur Verfügung.

Der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe erhält 2027 hierüber für die 87 Kindertageseinrichtungen im Landkreis je 2.790,30 Euro und somit insgesamt ca. 242.000 Euro. Die Förderhöhe wird für die Jahre 2028 und 2029 vom Freistaat Bayern je Kindertageseinrichtung gleichbleiben, da eine Dynamisierung der Leistungen in diesen Jahren nicht vorgesehen ist. Geringfügige finanzielle Veränderungen können sich daher auf Landkreisebene nur bei Wegfall oder Hinzukommen von Kindertageseinrichtungen ergeben. Somit wird der Betrag für die Funktionsstellenpauschale auch in den Jahren 2028 und 2029 ca. 242.000 Euro betragen.

Die Beantragung der Mittel erfolgt über das staatliche Förderabwicklungsprogramm KiBiG.web und kann vom 01.01. – 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres durch die Kreisverwaltung erfolgen.
Die Verteilung, Organisation und qualitative Steuerung dieser Mittel werden durch den Gesetzgeber verbindlich auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen. Aktuell laufen hierfür seitens der Kreisverwaltung bei den 87 Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegestellen im Landkreis Abfragen, welche Bedarfe hinsichtlich den Qualitätsbegleitungen vorrangig bestehen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Funktionsstellen für die Qualitätsbegleitung in den Einrichtungen bei sich selbst einrichten und somit als Arbeitgeber von entsprechendem Fachpersonal fungieren oder die Mittel an Kooperationspartner im Rahmen eines Vertrags über die Erbringung der Qualitätsbegleitung in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiterreichen.

Die Kreisverwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss die externe Beauftragung und somit Weiterleitung der Mittel an einen Kooperationspartner, der dann vor Ort in den Einrichtungen tätig ist. Hierbei wird die Kreisverwaltung verschiedene Angebote, insbesondere von bisher schon in diesem Bereich tätigen Kooperationspartner einholen. Das Budget, das vom Freistaat Bayern dafür jährlich zur Verfügung gestellt wird, soll hierfür verwendet werden, sodass die Umsetzung für den Landkreis insoweit kostenneutral ist.

Beschlussvorschlag:

a) Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die vorgestellte Vorgehensweise der Kreisverwaltung in Sachen Funktionsstellenpauschale.

b) Die Kreisverwaltung wird beauftragt für die Jahre 2027 bis 2029 im Rahmen der bereitgestellten Mittel mittels Vergabeverfahren einen geeigneten Kooperationspartner bzw. geeignete Kooperationspartner für die Umsetzung der Funktionsstellenpauschale zu akquirieren.

c) Der Landrat wird ermächtigt für die Jahre 2027 bis 2029 einen Kooperationsvertrag bzw. Kooperationsverträge maximal in Höhe der bereitgestellten Mittel für die Funktionsstellenpauschale abzuschließen.

d) Die Kreisverwaltung wird beauftragt dem Jugendhilfeausschuss über die Umsetzung der Beschlüsse zur Funktionsstellenpauschale erneut zu berichten.